

geschlossen bleiben; ist aber auch der Tagearbeiter in Fabriken, Buchdruckereien u. d. d. darunter begriffen, so sind das freilich ganz andere Persönlichkeiten, die nicht füglich ausgeschlossen werden können.

Secretair Hensel: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß es ein vermittelnder Ausweg zu sein scheint, wenn die Bestimmung unter f. hier zwar beibehalten, jedoch dazu gesetzt würde: „in sofern sie nicht angefessen sind.“ Dann könnte dennoch auch für die, welche nichts als eine armselige Hütte besitzen, das Ermessen des Communalgardenausschusses nach §. 5 eine hinlängliche Ermittlung herbeiführen, daß sie nicht hinzugezogen würden.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich glaube, daß der geehrte Hr. Secretair jetzt richtig die Klasse von Tagelöhnern bezeichnet hat, die man ausnehmen könnte. Ich würde aber in der Bezeichnung noch weiter gehen und vorschlagen: „Tagelöhner, insofern sie nicht Bürger sind.“ Da würden die Unangefessenen auch mit getroffen; es würden aber auch die betroffen, die das Bürgerrecht erlangt und also zum Betriebe eines Gewerbes es nöthig hatten. Ich würde also den Antrag stellen, daß unter f. hinzuzufügen sei: „insofern sie das Bürgerrecht nicht erlangt haben.“

Secretair Hensel: Dagegen bemerke ich, daß dieser Zusatz mir zu allgemein scheint, denn in der Regel sind in den kleinen Städten fast alle Tagelöhner Bürger; die Bezeichnung: „insofern sie nicht angefessen sind,“ scheint mir passender für die Allgemeinheit der Ausnahme und das Ermessen des Ausschusses zu erleichtern.

Präsident D. Haase: Ich habe den Hrn. Secretair Hensel zunächst zu fragen, ob derselbe mit dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten sich vereinigt; wo nicht, so ersuche ich ihn, sich zu erklären, ob er seinen Vorschlag als einen Antrag betrachtet und zur Unterstützung gebracht wissen will.

Secretair Hensel: Ich bitte, da ich den Zusatz als einen Antrag betrachte, ihn zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Der Secretair Hensel hat beantragt, es möchte in §. 3 bei f. noch hinzugefügt werden: „insofern sie nicht angefessen sind;“ und ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt?

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Dann bitte ich auch um Unterstützung meines Antrages.

Präsident D. Haase: Diese wird allerdings auch zu ihrer Zeit erfolgen. Vor jetzt wiederhole ich die so eben gestellte Frage. Unterstützt die Kammer den Antrag des Secretair Hensel? — Hinreichend unterstützt. —

Präsident D. Haase: Der Herr Vicepräsident hat vorgeschlagen, zu dem Worte: „Tagelöhner“ hinzuzufügen: „insofern sie nicht das Bürgerrecht erlangt haben,“ und ich frage

die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird unterstützt. —

Abg. D. Platzmann: Ich glaube, daß sich beide Anträge vereinigen lassen, denn um ansäßig zu werden, muß in den meisten Städten das Bürgerrecht erworben werden.

Secretair D. Schröder: Das ist allerdings wahr, aber der Unterschied ist nur der, daß nicht Jeder, der Bürger wird, ansäßig sein muß.

Abg. Sachse: Ich habe beide Anträge nicht unterstützt, weil ich sie nicht angemessen finde. Es war auch meine Idee, vorzuschlagen, man möchte zu Tagelöhner „unangefessen“ hinzusetzen; aber wenn sie angefessen sind, müssen sie ohnehin als Bürger in die Communalgarde treten. Ich halte es aber angemessen, sie kommen in die Kategorie der facultativ Berechtigten; denn außerdem würde ein Unterschied zwischen den Personen unter f. in §. 3 und denen unter c. §. 4, welche unter sich ähnlich sind; denn hier heißt es: „gemeine Berg- und Hüttenleute und die bei fisciischen oder communlichen Gewerbsanstalten auf Tage- oder Wochenlohn angenommenen Arbeiter.“ Was den Vorschlag betrifft, man möchte nur solche aufnehmen, die nicht Bürger sind, so müssen alle Hausbesitzer in den Städten Bürger werden, der Fall aber, daß unangefessene Tagelöhner auch Bürger seien, kann nur dann vorhanden sein, wenn sie wegen eines früher betriebenen Gewerbes, oder früherer Ansässigkeit, das Bürgerrecht erlangt hatten.

Abg. Scholze: Auch ich kann mich nur dem anschließen, daß die Tagelöhner in §. 3 wegfallen; denn wie der letzte Sprecher gesagt hat, befinden sie sich schon in §. 4 unter c.; alles, was auf Tagelohn arbeitet, kann auch nur als Tagelöhner betrachtet werden, und diese können ohnmöglich gezwungen werden mit in die Communalgarde einzutreten. Aber, denken Sie, wie viele abgeordnete Arten von Tagelöhnern giebt es nicht, und wenn alle, welche Bürger oder Hausbesitzer sind, in die Communalgarde mit eintreten sollten, so frage ich, wie ihre Herren da zu rechte kommen sollen, die Tagelöhner haben? Es betrifft dieser Nachtheil die Herrschaften mehr, als die Tagelöhner. Ich habe z. B. eine nothwendige Fuhre, oder andere Arbeit zu verrichten; nun kommt das Exercitium, wo der Tagelöhner schon fortfahren will, oder er hat gerade eine andere nothwendige Arbeit zu verrichten, die nicht unterbleiben kann. Deswegen kann ich nur dafür sein, daß die Tagelöhner in §. 3 ausgestrichen werden und in §. 4 zu stehen kommen.

Abg. Schmidt: Der geehrte Abgeordnete hat die Tagelöhner nur nach den ländlichen Verhältnissen betrachtet, oder nach Orten, wo Fabriken sind, wo der Tagelöhner unbedingt an seine Arbeit gebunden ist, die er verliert, wenn er nicht dabei ununterbrochen aushält. Das ist aber in den meisten Städten nicht der Fall; da sind unter den Tagelöhnern viele selbstständige Männer, die nach ihrem eigenen Bedürfnisse und Willen arbeiten, sich nur auf einzelne Tage und Wochen ver-